

Le président (Bugnon André, président): La commission propose à l'unanimité d'adopter la motion dans sa version amendée, selon le chiffre 4 du rapport écrit.

Angenommen – Adopté

07.3763

**Motion RK-NR (06.404).
Verjährungsfristen
im Haftpflichtrecht**

**Motion CAJ-CN (06.404).
Délais de prescription
en matière de responsabilité civile**

Einreichungsdatum 11.10.07

Date de dépôt 11.10.07

Nationalrat/Conseil national 12.03.08

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL), für die Kommission: Die Kommission für Rechtsfragen unseres Rates unterbreitet Ihnen eine Motion zur Verlängerung der Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht. Damit sollen auch bei Spätschäden Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, die heute aufgrund des geltenden Rechts zu verjähren drohen. Aktueller Anlass für die Motion waren zwei parlamentarische Initiativen und eine Petition, die die Kommission anlässlich der Sitzung vom 11. Oktober 2007 beraten hat.

Frau Heim verlangte mit einer parlamentarischen Initiative die Verlängerung der Verjährungsfristen im OR mit Blick auf Spätschäden aufgrund von gesundheitsschädigenden Stoffen wie Asbest, aber zum Beispiel auch bei Baumängeln. Herr Leutenegger verlangte mit einer ähnlich gelagerten Initiative explizit eine Verlängerung der Verjährungsfristen im Hinblick auf die Sicherstellung der Schadenersatzansprüche von Asbestopfern. Und eine Petition wiederum, die Petition von Ursi und Jürg Schreiber, verlangte eine Verlängerung der Verjährungsfristen für Asbestopfer.

Die Kommission für Rechtsfragen hat sich aufgrund dieser drei Geschäfte ausführlich mit der geltenden Rechtslage auseinandergesetzt. Heute ist die Verjährung für Schädigungen nach einer unerlaubten Handlung im OR wie folgt geregelt: Die absolute Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre nach dem schädigenden Ereignis und die relative Verjährungsfrist 1 Jahr nach Kenntnis. Das kann nun zur Folge haben, dass ein Anspruch auf Schadenersatz verjährt ist, bevor das Opfer überhaupt vom schädigenden Ereignis bzw. von den Folgen Kenntnis erhalten hat. Das ist sehr stossend und wird von den betroffenen Personen kaum verstanden, und es ist auch kaum zu verstehen. Denn der Schaden kann gerade bei Spätschäden lange nach der Verjährungsfrist eintreten. Das hat vor allem auch für die Opfer von Asbest ganz gravierende Folgen. Das war ja vor allem auch Anlass für die parlamentarischen Initiativen und die Petition, die in der Kommission für Rechtsfragen diskutiert worden sind.

Aber auch die relative Frist von einem Jahr erweist sich häufig als zu kurz, weil sich zum Beispiel Vergleichsverhandlungen in die Länge ziehen können. Plötzlich führt das zum Verpassen der Frist, was dann zu einer Verwirkung der Ansprüche führt. Für die Kommission für Rechtsfragen war deshalb der Handlungsbedarf unbestritten. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass neben dem OR etliche Spezialgesetze besondere und vor allem auch längere Verjährungsfristen kennen. Eine absolute Frist von 30 Jahren und eine relative Frist von 3 Jahren kennen zum Beispiel das Kernenergiahaftpflichtgesetz, das Gentechnikgesetz und das Strahlenschutzgesetz.

Um den Handlungsbedarf auch konkret abzuschätzen, liess sich die Kommission für Rechtsfragen über den Stand der Arbeiten am Haftpflichtrecht orientieren. Wie Sie wissen, wurden 1988 die Arbeiten an der Gesamtrevision des Haftpflichtrechts aufgenommen. Ein Ziel der Arbeiten war unter anderem die Vereinheitlichung der Verjährungsfristen. Im Jahr 2000 ging dann der Expertenentwurf Widmer und Wessner in die Vernehmlassung. Er beinhaltete eine relative Verjährungsfrist von 3 Jahren und eine absolute Frist von 20 Jahren. In der Vernehmlassung waren die Reaktionen sehr unterschiedlich. Der Bundesrat beschloss dann, die Revision des Haftpflichtrechts nicht in das Gesetzgebungsprogramm 2004 bis 2007 aufzunehmen. In der Kommission wies das Bundesamt für Justiz darauf hin, dass die Revision des Haftpflichtrechts in das Gesetzgebungsprogramm 2008 bis 2011 aufgenommen werden sollte. Wie die Regelung im Einzelnen aussehen wird, wurde offen gelassen. Aufgrund dessen hat die Kommission dann beschlossen, die Gesetzgebungsarbeiten nicht mit parlamentarischen Initiativen selber an die Hand zu nehmen, die Beratungen zu sistieren und gleichzeitig den Bundesrat mit einer Motion zu beauftragen, die Arbeiten voranzutreiben. Die Kommission für Rechtsfragen hat mit 13 gegen 5 Stimmen im Fall der parlamentarischen Initiative Leutenegger Filippo und mit 12 gegen 10 Stimmen im Fall der parlamentarischen Initiative Heim Bea beschlossen, die entsprechenden Beratungen zu sistieren und die vorliegende Motion einzureichen.

Mittlerweile, am 27. November 2007, hat der Bundesrat die Motion behandelt und die Annahme beantragt. Dafür möchte ich Ihnen, Frau Bundesrätin, auch im Namen der Kommission danken. Die Folge ist nun, dass die Motion angenommen wird, wenn es keine Opposition dagegen gibt. Damit ist zugleich – das möchte ich auch zuhanden des Amtlichen Bulletins festhalten – das Anliegen der Petition behandelt und erledigt. Die parlamentarischen Initiativen Heim Bea und Leutenegger Filippo bleiben sistiert. Falls es zu weiteren Verzögerungen kommen sollte, haben wir dann ein geeignetes Instrument in der Hand, um die Gesetzgebungsarbeiten zu beschleunigen.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne der Motion der Kommission für Rechtsfragen zuzustimmen.

Lüscher Christian (RL, GE), pour la commission: Notre conseil est saisi d'une motion de la Commission des affaires juridiques traitant des délais de prescription en matière de responsabilité civile et demandant au Conseil fédéral de réviser le droit de la responsabilité civile afin que les délais de prescription en matière de responsabilité civile soient prolongés pour qu'une action en dommages et intérêts puisse être introduite même si un dommage s'est produit ou se produit à long terme. Cette motion a été élaborée par la commission précitée à l'occasion de l'étude des initiatives parlementaires Heim et Leutenegger Filippo, visant toutes deux à une prolongation des délais de prescription en matière de responsabilité civile, soit la responsabilité fondée sur les actes illicites. Lors de l'examen de ces initiatives, il a été fait référence à l'avant-projet de loi modifiant le Code des obligations et portant le délai ordinaire ou relatif de prescription actuel d'un à trois ans «de lege ferenda» et le délai subsidiaire de dix à vingt ans, soit le délai absolu. L'idée est ici de tenir compte des préjudices qui surgissent plus de dix ans après l'événement qui se trouve à leur origine. On pense notamment aux problèmes dus à l'amiante, aux médicaments ou à des déchets toxiques.

Confrontée à ces trois propositions – la première visant à donner suite aux initiatives parlementaires Heim et Leutenegger Filippo, la deuxième à ne pas leur donner suite et à présenter une motion de commission, la troisième à suspendre l'examen des deux initiatives et à présenter la motion de la commission –, la commission a décidé de privilégier la dernière solution. Ainsi, la motion de la commission a été déposée le 11 octobre 2007. Le Conseil fédéral s'est déclaré conscient de la nécessité de prolonger les délais de prescription en matière de responsabilité civile, tout en émettant,

il est vrai, certaines réserves quant à l'efficacité d'un prolongement trop long du délai absolu.

Toutefois, le Conseil fédéral propose d'accepter la motion. Ainsi, au bénéfice des explications qui précédent, la commission vous demande d'accepter la motion 07.3763, qui est réputée couvrir également le traitement de la pétition Jürg et Ursi Schreiber 07-21 qui demande le prolongement des délais de prescription pour les préjudices liés à l'amiante.

La commission recommande d'adopter cette motion.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Wie die Kommission für Rechtsfragen ist auch der Bundesrat der Meinung, dass es richtig ist, die Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht zu verlängern. Heute verjährten Schadenersatzansprüche nach Artikel 60 Absatz 1 des Obligationenrechts in der Regel 10 Jahre nach dem schädigenden Ereignis; das ist die absolute Verjährungsfrist. Bei Spätschäden – es wurde darauf hingewiesen – kann es deshalb passieren, dass Schadenersatzforderungen verjährt sind, bevor das Opfer überhaupt merkt, dass es geschädigt worden ist. Ein solches Ergebnis ist klarerweise unbefriedigend.

Trotzdem darf man die mit der Verlängerung der Verjährungsfristen verbundenen Probleme nicht unterschätzen. So möchte ich einmal daran erinnern, dass es nach zehn und mehr Jahren schwieriger wird, den Schaden auf eine ganz bestimmte Ursache zurückzuführen, oder anders formuliert: Eine Verlängerung der Verjährungsfrist nützt dann nichts oder führt dann nicht zum gewünschten Ergebnis, wenn das Opfer schliesslich an einer Beweishürde wegen Ablaufs der Dauer scheitert.

In der Praxis ist es ferner auch so, dass in der Regel nicht die zehnjährige, absolute Verjährungsfrist das Problem ist, sondern immer mehr die einjährige, relative Verjährungsfrist nach Artikel 60 Absatz 1 des Obligationenrechts. Danach muss der Geschädigte, der seinen Schaden kennt, binnen Jahresfrist diesen auch geltend machen. Was bedeutet eine solche Regelung gerade bei Spätschäden, die häufig erst nach und nach ans Licht bzw. ins Bewusstsein des Geschädigten kommen? Die Frage zeigt, dass es hier nicht nur um die Frage der absoluten Verjährungsfrist gehen kann, sondern dass auch die relative Verjährungsfrist überdacht werden muss und, wie ich meine, neu zu regeln ist.

Mit dem für mich unabdingbaren Miteinbezug der relativen Verjährungsfrist kommen weitere Probleme hinzu. In welchem Verhältnis steht beispielsweise die deliktische zur vertraglichen Haftung? Wie gehen wir mit Regressansprüchen um? Wie werden Freizeichnungsklauseln behandelt? Soll die Verlängerung der Verjährungsfrist der privatrechtlichen Fälle, also die privatrechtliche Verjährungsfrist, auch im Bereich Staatshaftung gelten? Das sind alles Fragen, die wir noch zu klären haben werden.

Ich möchte Sie damit aber nicht davon abhalten, der Motion der Kommission für Rechtsfragen zuzustimmen. Wir sind im Gegenteil der Meinung, dass diese Motion eine gute Gelegenheit bietet, die Diskussion um die Weiterentwicklung des Haftpflichtrechtes wieder aufzunehmen. Sie wissen, dass eine umfassende Neuordnung des Allgemeinen Teils des Haftpflichtrechts bereits in den Jahren 1998 und 1999 Gegenstand der Diskussion war. Die damalige Vorlage sah eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren und eine relative Verjährungsfrist von 3 Jahren vor. Die Vorlage scheiterte bereits in der Vernehmlassung daran, dass man sich in Bezug auf die Grundlage der Haftung nicht einigen konnte. Es gab verschiedene Vernehmlassungsadressaten, die da ganz unterschiedlicher Auffassung waren. Wir wollen aber die Revision des Haftpflichtrechts wieder aufnehmen. Sie ist Gegenstand des Gesetzgebungsprogramms 2008 bis 2011. Ich denke auch, dass die Zeit jetzt reifer ist als vor zehn Jahren, nicht zuletzt, weil verschiedene Kantone jetzt das Staatshaftungsrecht regeln müssen und sehen, dass ihnen eine Regelung im Allgemeinen Teil des Haftpflichtrechts fehlt.

Wir sind also mit einer Annahme dieser Motion sehr einverstanden.

Le président (Bugnon André, président): La commission vous propose d'adopter sa motion. Le Conseil fédéral est prêt à l'accepter.

Angenommen – Adopté

07.093

Allgemeine Kreditvereinbarungen des IWF. Verlängerung der Teilnahme der Schweiz

Accords généraux d'emprunt du FMI. Renouvellement de la participation de la Suisse

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 28.11.07 (BBI 2007 8677)

Message du Conseil fédéral 28.11.07 (FF 2007 8135)

Nationalrat/Conseil national 12.03.08 (Erstrat – Premier Conseil)

Amacker-Amann Kathrin (CEg, BL), für die Kommission: Die Aussenpolitische Kommission hat die Botschaft über die Verlängerung der Teilnahme der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) geprüft und in weiten Teilen für positiv befunden.

Zur Geschichte: Die Allgemeinen Kreditvereinbarungen des IWF wurden 1962 geschaffen, um die finanzielle Position des IWF in einer Zeit erhöhter Währungsinstabilität durch eine zusätzliche Refinanzierungsmöglichkeit zu stärken. Zehn der wichtigsten Industrieländer verpflichteten sich damals für ein Darlehen von 6 Milliarden Dollar. Diese sogenannte Zehnergruppe wurde in der Folge zu einem wichtigen internationalen Gremium der währungs- und finanzpolitischen Zusammenarbeit. In den Anfangsjahren wurden die Allgemeinen Kreditvereinbarungen neunmal beansprucht. Mit dem Ausbruch der Schuldenkrise in verschiedenen Entwicklungsländern Anfang der Achtzigerjahre schwanden die Ressourcen des IWF. Es wurde deshalb 1983 beschlossen, die Allgemeinen Kreditvereinbarungen auf 17 Milliarden Sonderziehungsrechte aufzustocken, dies entspricht 31 Milliarden Franken. Seit 1983 wurden die Allgemeinen Kreditvereinbarungen viermal ohne inhaltliche Veränderung verlängert. 1998 wurden im Zuge der Liberalisierung der internationalen Finanzmärkte und damit einer erhöhten Krisenanfälligkeit die sogenannten Neuen Kreditvereinbarungen geschaffen. Damit wurden total, Allgemeine und Neue Kreditvereinbarungen, 34 Milliarden Sonderziehungsrechte, entsprechend 62 Milliarden Franken, geschaffen, und es wurden fünfzehn weitere Länder und Institutionen einbezogen. Die Neuen Kreditvereinbarungen werden mit Priorität aktiviert. Der hierfür gesprochene Kreditbetrag bildet auch die maximale finanzielle Verpflichtung für eine Organisation. 1998 griff der IWF letztmals auf die beiden Vereinbarungen zurück.

Zur Rolle der Schweiz: Die Schweiz beteiligte sich 1964 bis 1983 im Rahmen eines Assoziierungsabkommens mit einer maximalen Darlehenszusage von 865 Millionen Franken an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen. 1983 wurde die Schweiz Vollmitglied bei den Allgemeinen Kreditvereinbarungen und damit auch Mitglied der Zehnergruppe. Seitdem beteiligt sich die Schweiz mit 1020 Millionen Sonderziehungsrechten, dies entspricht einem Betrag von 1,8 Milliarden Schweizer Franken. Die für die Schweiz teilnehmende Institution ist die Schweizerische Nationalbank. Auf ein allfälliges Darlehen der Schweizerischen Nationalbank an den IWF gewährt der Bund keine Staatsgarantie. Es ent-

